

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 390/06
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.: Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	zur Vorberatung an: <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Vierraden, Heinersdorf
Datum: 2.05.06	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) vom 11.02.1998 – 2. Änderung	
Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder.	
Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. Einnahmen: Haushaltsstelle Haushaltsjahr Ausgaben: Haushaltsstelle: Haushaltsjahr:	
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:	
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/	

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

In den Jahren 1999 – 2004 ist ein Anstieg der Feuerbestattungen bei annähernd jährlich gleichbleibender Gesamtanzahl der Bestattungen zu verzeichnen (1999 = 342 Bestattungen, davon 218 Feuerbestattungen, 2004 = 353 Bestattungen, davon 272 Feuerbestattungen). Damit verbunden ist ein Anstieg der Bestattungen auf der Urnengemeinschaftsanlage (1999 = 88 Bestattungen, 2004 = 145 Bestattungen) des Schwedter Friedhofs. Die Entscheidung für eine Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage ist darauf zurückzuführen, dass bei dieser Grabart jegliche Pflege für die Angehörigen entfällt. Diese sind oft gesundheitlich nicht in der Lage, eine Grabstätte zu pflegen bzw. wollen ihren Kindern keine Pflege aufbürden.

Aus vielen Gesprächen mit Angehörigen wurde jedoch auch ersichtlich, dass für sie die Anonymität der Urnengemeinschaftsanlage psychisch problematisch ist.

Aus diesem Grund wird auf dem Neuen Friedhof eine Grababteilung für Rasenurnenwahlgrabstätten eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine mit Hecken eingefasste Rasenfläche, wobei pro Stelle (1,10 x 1,20 m) 2 Urnen bestattet werden können und diese mit einer Liegeplatte (40 x 60 cm) für Namen und Daten bestückt werden muss. Eine Pflege für die Angehörigen ist dabei nicht erforderlich, da diese durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wird. Blumenschmuck darf nur an einem dafür vorgesehenen Platz niedergelegt werden und das liegende Grabmal wirkt der Anonymität entgegen. Gespräche mit Schwedter Bürgern zeigten eine gute Resonanz für diese Grabart.

Weiterhin zu verzeichnen ist ein leichter Anstieg von Beisetzungen von Früh- bzw. Totgeburten, die bisher auf der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt wurden. Hierfür wurde in einer Kindergrababteilung eine Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gestaltet.

Wie in vielen Städten bereits üblich, kann somit dem Wunsch nach einem Ort der letzten Ruhe auch für diese Sterbefälle stattgegeben werden.

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) vom 11.02.1998 – 2. Änderung

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. IS 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. IS. 59) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12. 2003 (GVBl. IS. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 17. Sitzung vom 15.06.2006 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder – 2. Änderung beschlossen.

2. § 16 Urnengrabstätten wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:

- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- **Rasurnenwahlgrabstätten**
- Urnengemeinschaftsanlagen
- **Urnengemeinschaftsanlagen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**

b) Der Absatz 3 wird nach dem ersten Satz wie folgt ergänzt:

Rasurnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen 2 Urnen beigesetzt werden können. Für diese Grabstätten gelten die Vorschriften der §§ 19 (1) und 21 (7).

3. § 19 Errichtung von Grabmalen wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen und die Rasurnenwahlgrabstätten) darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.
Auf jeder Rasurnenwahlgrabstätte muss ein liegendes Grabmal errichtet werden.

4. § 21 Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten wird wie folgt geändert:

Der Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Für Urnengemeinschaftsanlagen und Rasurnenwahlgrabstätten gilt:

- Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
- Eine Bepflanzung der UGA und der Rasurnengrabstätten ist nicht gestattet.
- Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen, bei Nichtbeachten wird der Blumenschmuck umgehend von der Friedhofsverwaltung entfernt.

5. Die Anlage 2 Grabmalgrößen Pkt. b) Wahlgrabstätten wird wie folgt ergänzt:

4. Rasenurnengrabstätten	Höhe bzw. Länge in cm	Breite in cm	Mindeststärke in cm
- liegendes Grabmal	40	bis 60	12

6. Die Anlage 3 Grabarten Pkt. 1.1 Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften wird wie folgt ergänzt:

- Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Rasenfläche	Länge x Breite 0,40 x 0,40 m
- Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	Rasenfläche	1,10 x 1,20 m

7. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt / Oder, den.....

Polzehl

Bürgermeister